Satzung Mini & Maxi-Club e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen „Mini & Maxi-Club e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins
a) Zweck des Vereins als Familien unterstützende Einrichtung ist die Förderung der Entwicklung der Kinder.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
... die Betreuung von Kindern
... Kursangebote für Kinder
... Kursangebote für Erwachsene
... kulturelle Angebote
b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird beendet durch
a) freiwilligen Austritt aus dem Verein
b) durch Ausschluss aus dem Verein
c) durch Tod

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird jeweils mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
a) es gegen den Vereinszweck oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
b) es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
c) es sich satzungswidrig verhält oder
d) es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Vereinsausschluss beschließt der Vorstand. Bei Widerspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beitragspflicht
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der
a) 1. Vorsitzenden
b) 2. Vorsitzenden
c) Kassier/erin

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
a) es das Vereinsinteresse erfordert oder
b) 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen es wünschen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
a) die Entlastung und Wahl des Vorstands.
b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und sonstiger Mitgliederleistungen.
d) Satzungsänderungen.
e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
f) Beschlussfassung und Änderung zur Vereinsordnung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und entscheidet bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl insgesamt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen sind auf Verlangen von 10%, mindestens aber drei Personen der anwesenden Mitglieder geheim abzuhalten.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Kreditaufnahme und Haftung
Die Haftung durch die Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen eingeschränkt.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit
a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Portokosten, Reisekosten, Fahrtkosten usw.
f) Die Frist für den Anspruch auf Aufwendungsersatz wird in der Vereinsordnung geregelt.
g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
h) Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Vereinsordnung
Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, eine Vereinsordnung zu beschließen, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Vereinsordnung muss den Mitgliedern bekannt gemacht und gegebenenfalls schriftlich ausgehändigt werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Auflösung des Vereins
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Spielvereinigung Attenkirchen von 1972 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kindern, zu verwenden hat.
Für den Fall, dass dem Begünstigten selbst die Gemeinnützigkeit abhanden gekommen ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Attenkirchen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kindern, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzungsneufassung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2014 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Attenkirchen, 07. Mai 2014